

Vereinssatzung



Ski-Club Wiesloch e.V.

A) Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Ski-Club Wiesloch e. V.
Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Wiesloch.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege und Förderung des Sports auf gemeinnütziger Grundlage zur Volksgesundheit und Jugenderziehung.
- 2) Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig sind.
- 3) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein ist politisch, rassistisch und religiös neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 6) Der Verein ist Mitglied des Skiverbandes Schwarzwald Nord und damit Mitglied des Badischen Sportbundes.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.

B) Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Sie hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag vorzulegen. Bei nicht Voll-Geschäftsfähigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Bei Ablehnung entscheidet auf schriftlichen Antrag, der binnen 1 Monats nach Mitteilung beim ersten Vorsitzenden eingehen muß, die nächste Mitgliederversammlung.

- 2) Die Mitglieder des Vereines unterteilen sich in
- a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) jugendliche Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

§ 5 Rechte der Mitglieder

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar, der Jugendwart - mit Zustimmung 1 Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters bereits ab vollendetem 16. Lebensjahr.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebende Pflichten zu erfüllen.

Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.

Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 7).

Zu außerordentlichen Beiträgen -die den jeweils gültigen Jahresbeitrag nicht überschreiten dürfen- für Vereinszwecke, die von 2/3 der Mitgliederversammlung gefordert werden, ist jedes Mitglied verpflichtet.

§ 7 Beitrag

Die Höhe des Beitrages legt die Mitgliederversammlung fest.

Der Beitrag ist am 15. November fällig.

§ 8 Austritt

Der Austritt aus dem Verein steht nach Erfüllung der Verbindlichkeiten zum Ende eines Geschäftsjahres mit der Maßgabe frei, daß er dem Vorstand schriftlich spätestens zum vorherigen 15. August angezeigt wurde.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Durch den Austritt erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 9 Ausschluß

Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlußgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereines sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. .
- d) Nichtzahlung des Beitrages.

Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied binnen 1 Monats nach Bekanntgabe ein schriftliches Widerspruchsrecht zu, über das die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Zwischenzeitlich ruhen die Mitgliederrechte.

c) Organe des Vereins

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie soll im ersten Monat eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden und muß mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Mitteilung oder öffentliche Bekanntmachung in regionaler Tageszeitung (derzeit Rhein-Neckar-Zeitung - Ausgabe Wiesloch -) bekannt gegeben werden. Sie muß die Tagesordnung enthalten.
- 4) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Es ist Aufgabe der Mitgliederversammlung,

- a) die Jahresberichte, die Jahresrechnung und den Bericht des Kassenprüfers entgegenzunehmen,
- b) den Vorstand zu entlasten,
- c) über Satzungsangelegenheiten zu beschließen,
- d) die Mitgliedsbeiträge (§ 7) festzusetzen,
- e) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen.

§ 13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen. Im übrigen muß der Wahlmodus gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Versammlungsleitung soll vom ersten Vorsitzenden übernommen werden.
- 2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt, jedoch können Satzungsänderungen nur mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt. .
- 3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer ein Protokoll anzufertigen, das von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 4) Eine Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist durch 2/3-Mehrheits-Beschluß der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer

- d) dem Kassenswart
 - e) dem Jugendwart
 - f) bis max. 3 Mitglieder des Fest- und Kulturausschusses (Stimmberechtigung für jedes Mitglied)
 - g) dem Pressewart
 - h) dem Skischulleiter
 - i) dem Leiter Abteilung Alpin
 - j) dem Leiter Abteilung Nordisch
 - k) dem Leiter Abteilung sonstiger Sport
- 2) Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, daß der zweite Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur im Verhinderungsfalle des ersten Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

§ 16 Wahl des Vorstandes

- 1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Dieselbe Person kann in Ausnahmefällen max. zwei Funktionen im Vorstand übernehmen.
- 3) Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger zu bestellen. Scheidet während der Amtszeit der erste oder zweite Vorsitzende aus, kann eine Nachwahl stattfinden. Diese muß innerhalb von 3 Monaten stattfinden.

§ 17 Zuständigkeit, Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 1) Der Vorstand legt die Grundzüge der Verwaltung fest und hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
 - b) Erlass von Vereinsordnungen
 - c) Bestätigung von Abteilungsordnungen
 - d) Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - e) Bildung von Ausschüssen
 - f) Rechenschaftsbericht (Kassenbericht) gegenüber der Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr

- 2) Der Vorstand ist vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Er beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Eine Sitzung ist unter Angabe der Tagesordnung auch einzuberufen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Doppelfunktion bedeutet Doppelstimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 18

- 1) Die Vereinsabteilungen wählen in Abteilungsleiterversammlungen ihre Abteilungsleitung. Näheres regelt die jeweilige Abteilungsordnung.
- 2) Die Abteilungsleitungen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 19 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

D) Schlußbestimmungen

§ 20 Haftpflicht

Für die aus dem Sportbetrieb und sonstigen Veranstaltungen des Vereins entstehenden Schäden sowie Sachverlusten aus eigenen oder angemieteten Plätzen und Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 21 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die mehr als 15 Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder repräsentieren, beschlossen werden.
- 3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach

dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

- 4) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Skiverband Schwarzwald Nord zu.
- 5) Der erste Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts mitzuteilen.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt nach Beschluß durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die bisherige Satzung vom 14.05.1976 in der Fassung des Beschlusses vom 24.09.1982 tritt hiermit außer Kraft.